



Schweizer Unterwasser-Sport-Verband SUSV  
Fédération Suisse de Sports Subaquatiques FSSS  
Federazione Svizzera di Sport Subacquei FSSS  
[www.susv.ch](http://www.susv.ch) | [www.fsss.ch](http://www.fsss.ch)

# Reglement der Geschäfts- prüfungs-Kommission (GPK)

**2. Dezember 2022**



## Reglement der GPK

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>0</b>	<b>Generelles</b> .....	<b>3</b>
<b>1</b>	<b>Bestimmungen</b> .....	<b>3</b>
1.1	Anwendungsbereich .....	3
1.2	Wahl und Organisation .....	3
1.3	Aufgaben der GPK .....	3
1.4	Rechte der GPK .....	4
1.5	Protokollführung .....	5
1.6	Teilnahme und Befugnisse von Nichtmitgliedern an Kommissions-Sitzungen .....	5
1.7	Sorgfalt .....	5
1.8	Aufwandsentschädigungen .....	6
<b>2</b>	<b>Schlussbestimmungen</b> .....	<b>6</b>
2.1	Zweifelsfälle .....	6
2.2	Verbindliche Fassung .....	6
2.3	Inkrafttreten.....	6



## Reglement der GPK

### 0 Generelles

<sup>1</sup> In diesem Reglement wird, der Lesbarkeit wegen, für Funktionen und Funktionsträger durchwegs die männliche Form verwendet. Diese Formulierung schliesst selbstverständlich alle ein.

<sup>2</sup> Im Text verwendete Abkürzungen und ihre Bedeutung:

Delegiertenversammlung	DV
Zentralvorstand	ZV
Geschäftsführer	GF
Geschäftsstelle	GS
Geschäftsprüfungs-Kommission	GPK
Schweizer Unterwasser-Sport-Verband	SUSV

### 1 Bestimmungen

#### 1.1 Anwendungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Reglement bestimmt die Organisation und die Zuständigkeiten der GPK des SUSVs.

<sup>2</sup> Das Reglement detailliert Art. 14 „Geschäftsprüfung“ der SUSV-Statuten.

#### 1.2 Wahl und Organisation

<sup>1</sup> Die DV wählt die Mitglieder der GPK für eine Dauer von 2 Jahren.

<sup>2</sup> Ein Mitglied der GPK kann nicht gleichzeitig dem ZV angehören.

<sup>3</sup> Die GPK ist ein selbständiges Kollegial-Organ, welches einzig der DV unterstellt ist.

<sup>4</sup> Die Mitglieder der GPK sollten nach Möglichkeit über eine juristische oder höhere kaufmännische Ausbildung verfügen.

#### 1.3 Aufgaben der GPK

<sup>1</sup> Die GPK erstattet jeweils zuhanden der DV schriftlich Bericht und kann die DV zudem auch mündlich über spezielle Vorkommnisse oder über wesentliche Ereignisse ihrer Prüfungen und Kontrollen orientieren.



## Reglement der GPK

- <sup>2</sup> Die GPK übt die Kontrolle über die statutarische und reglementarische Funktion der Verwaltungsorgane des SUSV aus. Insbesondere erstreckt sich ihre Kontrollfunktion auf die Geschäftsführung und den ZV.
- <sup>3</sup> Die GPK prüft Sachgeschäfte, Voranschläge und Spezialaufträge. Sie kann generell alle zu behandelnden Geschäfte des SUSV vor- oder überprüfen.
- <sup>4</sup> Die GPK hat die Pflicht der DV über festgestellte Unregelmässigkeiten in einer der Feststellungen angemessenen Art und Weise zu berichten und den ZV entsprechend zu informieren.
- <sup>5</sup> Die GPK hat zudem eine beratende Aufgabe für die Verbandsorgane.
- <sup>6</sup> Die GPK führt an der DV das Stimm- und Wahlbüro.

### 1.4 Rechte der GPK

- <sup>1</sup> Jedes Mitglied der GPK kann Auskunft über alle Angelegenheiten und Einblick in sämtliche Bücher und Akten des SUSVs verlangen.
- <sup>2</sup> Die GPK wird vom ZV und der GS über den Geschäftsverlauf sowie über ausserordentliche Vorgänge informiert. Die GPK muss bei Geheimhaltungserklärungen in den Kreis der informierten Personen eingeschlossen werden.
- <sup>3</sup> Die GPK kann an allen Sitzungen des ZV, von Ausschüssen des ZVs sowie der GS teilnehmen.
- <sup>4</sup> Die GPK kann zu laufenden Geschäften Stellung nehmen.
- <sup>5</sup> Die GPK hat keine Verwaltungsbefugnisse und kann keine Rechtsgeschäfte im Namen des SUSVs abschliessen. Gegenüber dem ZV hat die GPK kein Weisungsrecht, sie ist auf Empfehlungen beschränkt.
- <sup>6</sup> Die Unterlagen (Voranschläge, Statutenänderungen, Traktandenliste, usw.) betreffend einer DV sind der GPK rechtzeitig, mindestens aber 4 Wochen vor der entsprechenden DV zuzustellen.



## Reglement der GPK

### 1.5 Protokollführung

<sup>1</sup> An Sitzungen der GPK ist ein Protokoll zu führen. Dieses enthält mindestens:

- a) die anwesenden Mitglieder
- b) die Traktanden
- c) die Anträge, die Beschlüsse und die erteilten Aufträge

<sup>2</sup> Das Protokoll ist den Kommissionsmitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung vorzulegen.

<sup>3</sup> Das Protokoll ist vom Vorsitzenden sowie von der Protokollführenden Person zu unterzeichnen.

<sup>4</sup> Ein Protokoll geht jeweils auch zuhanden der Mitglieder des ZVs sowie der GS.

### 1.6 Teilnahme und Befugnisse von Nichtmitgliedern an Kommissions-Sitzungen

<sup>1</sup> Die Kommissionen können Gäste, Experten, etc. zu ihren Sitzungen einladen.

<sup>2</sup> Diese Gäste, Experten, etc. haben jeweils kein Stimmrecht.

### 1.7 Sorgfalt

<sup>1</sup> Die Mitglieder der GPK haben ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

<sup>2</sup> Die Mitglieder der GPK sind während ihrer Amtsdauer und über die Amtsdauer hinaus über alle Angelegenheiten, von denen sie im Zusammenhang mit ihrer Aufgabenerfüllung Kenntnis erhalten haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sitzungsunterlagen und Aktennotizen der GPK-Sitzungen sind vertraulich zu behandeln und in der GS aufzubewahren.

<sup>3</sup> Persönliche Interessenskonflikte der GPK-Mitglieder sind gegenüber der Kommission und der DV transparent zu machen.

<sup>4</sup> Bei persönlichen Interessenskonflikten muss das Mitglied bei Abstimmungen in den Ausstand treten.



## Reglement der GPK

### 1.8 Aufwandsentschädigungen

<sup>1</sup> Aufwandsentschädigungen richten sich nach dem Spesenreglement des SUSVs.

## 2 Schlussbestimmungen

### 2.1 Zweifelsfälle

<sup>1</sup> In Zweifelsfällen, oder Fällen, die durch dieses Kommissionsreglement nicht erfasst werden, oder auf die die vorliegende Aufgabenübersicht keine eindeutige Antwort gibt, entscheidet die DV.

<sup>2</sup> In begründeten Fällen kann die DV gegen Entscheidungen der GPK ein Veto einlegen.

### 2.2 Verbindliche Fassung

<sup>1</sup> Die deutsche Fassung gilt als Originaltext und ist bei sprachlichen Differenzen massgebend.

### 2.3 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Das vorliegende Reglement wurde vom ZV des SUSV am 2. Dezember 2022 genehmigt.

<sup>2</sup> Es ersetzt alle vorherigen, schriftlichen sowie mündlichen Abkommen und tritt ab dem 2. Dezember 2022 in Kraft.

Ittigen, 2. Dezember 2022

Die Zentralpräsidentin

Sandra Büchi